

ter von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen, Fleischer, Bäcker, Branntweimbrenner, Brauer sind von der Gewerbesteuer frei.

III. Zu b) empfehlen wir die Annahme des Beschlusses der 2. Kammer, im Fall sich dieselbe entschließen sollte, zu Vermeidung von Mißverständnissen in den Schluß der Fassung, statt „sind von der Gewerbesteuer frei,“ zu setzen: „sind von dieser Gewerbesteuer frei.“

In Betreff des Beschlusses der 1. Kammer sub a. soll die bis jetzt noch fehlende Erklärung der 2. Kammer abgewartet werden.

Was den zu b. ertheilten Rath der Deputation anlangt, so bemerkt

Secr. Harz: Die Ansicht der 2. Kammer geht doch gewiß dahin, daß, obgleich in der Regel alle diejenigen, welche die Viehmastung nur als Nebengeschäft betreiben, deshalb Gewerbesteuer entrichten sollen, hiervon doch die Besitzer und Pächter von Landwirthschaften und städtischen Oekonomieen, Fleischer, Bäcker, Branntweimbrenner und Brauer selbst dann davon ausgenommen sein sollen, wenn sie die Viehmastung zu ihrem Hauptgewerbe machen. Dem kann ich jedoch nicht beistimmen, denn wie leicht wird dann nicht der Fall vorkommen, daß Jemand, der die Viehmastung eigentlich zu seinem Hauptgeschäfte macht, sich nebenbei noch eine kleine Brennerei anschafft, oder bisweilen schlachtet, einzig und allein in der Absicht, von der Gewerbesteuer als Viehmäster befreit zu sein. Seine Gewerbsgenossen werden hierdurch offenbar benachtheiligt werden. Diese Befürchtung braucht man jedoch nach der Fassung der 1. Kammer nicht zu hegen. Nach ihr bleiben zwar vorhin genannte Personen ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit, jedoch nur in dem Falle, wenn die Viehmast als Nebengeschäft getrieben wird. Dieß trifft auch mit den Ansichten der Regierung ganz überein, ich bin daher durchaus der Ansicht, die Kammer müsse ihrem frühern Beschlusse inhärten.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Es ist gewiß sehr schwierig, eine Grenze zu finden für das, was Nebengewerbe und was Hauptbeschäftigung ist. Deshalb schien es der Deputation geeignet, den dazwischen liegenden großen Spielraum des Ermessens lieber ganz zu beseitigen, besonders da die Art Gewerbetreibender ohnehin schon hoch genug auf andere Weise angezogen sind.

Prinz Johann schließt sich der Meinung des Secr. Harz an, indem auch er aus der Fassung der 2. Kammer Mißbräuche befürchtet. Uebrigens könne man schon darum auf dem frühern Beschlusse um so mehr beharren, als dem Ermessen der ausführenden Behörde bei dem vorliegenden Gesetze sehr Vieles anheimgestellt sei.

Es wird jedoch hierauf das Gutachten der Deputation mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen.

I. §. 3. In dem zweiten Satz zu A. nach „48 Thlr.“ hinzuzufügen: „oder in besondern Fällen mehr.“

II. Nicht beigetreten.

III. Wir rathen an: bei dem Beschlusse zu verbleiben, die jenseitige Deputation dagegen wird den Beitritt zu vermitteln suchen.

Die Kammer beharrt einstimmig auf ihrem frühern Beschlusse.

I. §. 13. Aus der übrigens angenommenen Fassung der 2.

Kammer im Satz Nr. 1. die Worte: „als Gewerbe“ hinwegzulassen.

II. Hierüber hat sich die 2. Kammer noch nicht erklärt.

III. Die Deputation der 2. Kammer ist gesonnen, zum Beitritt zu rathen, wir unserer Seits empfehlen zum Beharren bei dem frühern Beschlusse.

Es soll die Erklärung der 2. Kammer abgewartet werden.

I. §. 14. nach ee. einzuschalten: „Mahlgänge, welche Localverhältnisse halber nicht regelmäßig in Gebrauch gesetzt zu werden pflegen, sind nur nach der Hälfte der ordentlichen Ansätze zu besteuern.“

II. Den Beitritt abgelehnt.

III. Wir finden uns in Anerkennung der von der jenseitigen Deputation in ihrem anderweiten Berichte angeführten triftigen Gegenstände bewegen, den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse zu empfehlen.

I. §. 15. Dem 3. Punct, nach „keine Anwendung“ hinzuzufügen: „sie sind vielmehr, sofern sie nicht in der 1. 2. 3. oder 12. Unterabtheilung zugezogen werden, durch Abschätzung in der Masse zu besteuern, daß ihre Abgabe mit der der Müller in angemessenem Verhältniß steht.“

II. Den Beitritt abgelehnt.

III. Der Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse wird empfohlen.

I. Zu §. 21. a) Dem Vorschlag der 2. Kammer, nach welchem die Gewerbesteuer der Professionisten genau nach der Zahl der Gesellen bemessen werden soll, nicht beizustimmen, sondern dem Gesellentwurf nachzugehen.

II. Beigetreten.

III. Zu a) Sonach erledigt.

I. b) im letzten Satz des Decrets und zwar am Ende desselben den Zusatz: „oder diejenigen jener Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, resp. gleich den in der 1., 2., 3. Unterabtheilung besteuerten Personen anzuziehen.“

II. Die Zustimmung nicht erfolgt.

III. Zu b) Würde bei dem Beschlusse zu beharren sein, da er eine größere Vollständigkeit gewährt. Die jenseitige Deputation ist nicht abgeneigt, den Beitritt ihrer Kammer annoch als wenigstens unschädlich anzuempfehlen.

I. c) statt des Satzes von den Worten „dem Ermessen — — aufzunehmen“ hinzuzufügen: „Chemischer Gewerbetreibende dieser Classe, wie oben bei §. 3. bemerkt, abzuschätzen.“

II. Den Beitritt abgelehnt.

III. Zu c) Nach den zur Annahme empfohlenen Beschlüssen zu §. 3. dürfte sich mit der Ansicht der 2. Kammer zu vereinigen sein.

Man ist hierüber allenthalben ohne Weiteres mit den Vorschlägen der Deputation einer Ansicht.

I. Zum Tarif A. Bleicher. Die von der 2. Kammer beantragte Beziehung auf §. 6. A. als überflüssig, in Wegfall zu bringen.

II. Dem frühern Beschlusse inhärten.

III. In Folge des beantragten Zusatzes unter §. 21 b. würde es bei dem frühern Beschlusse der 1. Kammer bewenden können, weshalb wir zu keiner Abänderung rathen können.

I. Posamentier. Die Bezugnahme auf §. 6. A. würde nicht nöthig und ausreichend sein, wenn das allgemeine Princip nach §. 21. angenommen wird.

II. Nicht beigetreten.

III. Wie bei Bleicher.

I. Strumpfwirker (wie Posamentier).

II. Nicht beigetreten.

III. Wie bei Bleicher.

I. Tuchmacher. Nicht nach dem Beschlusse der 2. Kammer mit Ansätzen von 12 Gr. bis 1 Thlr. statt 1 Thlr. bis 4 Thlr. des Gesellentwurfs zu besteuern, also es bei dem Gesellentwurfe zu lassen.